

**6. Nachtrag
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Grundgebühr**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 19 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von bis zu 240 l

57,00 €.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen

von

bis zu 240 l	57,00 €
von 360 l	114,00 €
von 480 l	171,00 €
von 600 l	228,00 €
von 660 l	285,00 €
von 720 l	285,00 €
von 840 l	342,00 €
von 960 l	399,00 €
von 1.080 l	456,00 €
von 1.100 l	513,00 €
von 1.200 l	513,00 €.

Die Grundgebühr beträgt für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	jährlich 1.368,00 €	täglich 3,75 €
Container 5,5 m ³	jährlich 2.565,00 €	täglich 7,03 €
Container 7,0 m ³	jährlich 3.306,00 €	täglich 9,06 €
Container 9,0 m ³	jährlich 4.218,00 €	täglich 11,56 €
Container 15,0 m ³	jährlich 7.068,00 €	täglich 19,36 €
Container 24,0 m ³	jährlich 11.343,00 €	täglich 31,08 €
Container 30,0 m ³	jährlich 14.193,00 €	täglich 38,88 €
Press- Container 10,0 m ³	jährlich 18.924,00 €	täglich 51,85 €.

Der Absatz 2 des § 3 bleibt unverändert bestehen.

§ 4

Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

Der Absatz 1 des § 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung
- | | | |
|----|----------------------------------|--------|
| a. | eines Restabfallbehälters 50 l: | 1,88 € |
| b. | eines Restabfallbehälters 120 l: | 4,50 € |
| c. | eines Restabfallbehälters 240 l: | 9,00 € |
| d. | eines Bioabfallbehälters 35 l: | 1,31 € |
| e. | eines Bioabfallbehälters 50 l: | 1,88 € |

f.	eines Bioabfallbehälters 120 l:	4,50 €
g.	eines Bioabfallbehälters 240 l:	9,00 €

Die übrigen Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 4 bleiben unverändert bestehen.

§ 5 Leistungsgebühr für Großbehälter 660 l, 1.100 l und 2.200 l

Die Absätze 1 und 2 des § 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Leistungsgebühr für die Restabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahrten der hierfür bestimmten Abfallbehälter. Sie beträgt:

1. für jeden Restabfallgroßbehälter mit 660-l-Füllraum

a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich	1.287,00 €
b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich	643,50 €
c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich	297,00 €
d) bei einmaliger Abfuhr	24,75 €.

2. Für jeden Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum

a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich	2.145,00 €
b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich	1.072,50 €
c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich	495,00 €
d) bei einmaliger Abfuhr	41,25 €.

3. Für Restabfallgroßbehälter mit 2.200-l-Füllraum beträgt die Gebühr das zweifache der entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallgroßbehälter bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahrten der hierfür bestimmten Abfallbehälter. Sie beträgt:

1. für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 660-l-Füllraum

a) bei wöchentlicher Abfuhr, jährlich	1.287,00 €
---------------------------------------	------------

b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich	643,50 €
c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich	297,00 €
d) bei einmaliger Abfuhr	24,75 €.

2. Für jeden Bioabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum

a) bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr, jährlich	2.145,00 €
b) bei vierzehntäglicher Abfuhr, jährlich	1.072,50 €
c) bei monatlicher Abfuhr, jährlich	495,00 €
d) bei einmaliger Abfuhr	41,25 €.

3. Für Bioabfallgroßbehälter mit 2.200-l-Füllraum beträgt die Gebühr das zweifache der entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.

Die übrigen Absätze 3 und 4 des § 5 bleiben unverändert bestehen.

§ 6 Leistungsgebühr für Container

Die Absätze 1 und 2 des § 6 werden wie folgt neu beschlossen:

- (1) Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 11, 14, 16 und 17 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahrten der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum	112,50 €
2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum	206,25 €
3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum	262,50 €
4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum	337,50 €
5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum	562,50 €
6. für jeden Container bis 24 cbm Füllraum	900,00 €
7. für jeden Container bis 30 cbm Füllraum	1.125,00 €
8. für jeden Presscontainer bis 10 cbm Füllraum	1.500,00 €.

- (2) Die Leistungsgebühr für Container mit kompostierbaren Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfahrten der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum	112,50 €
2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum	206,25 €
3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum	262,50 €

4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum	337,50 €
5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum	562,50 €
6. für jeden Container bis 24 cbm Füllraum	900,00 €
7. für jeden Container bis 30 cbm Füllraum	1.125,00 €.

Die übrigen Absätze 3 und 4 des § 6 bleiben unverändert bestehen.

§ 7 Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Die Absätze 2 und 3 des § 7 werden wie folgt neu beschlossen:

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack

1,88 €.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack

1,88 €.

Die Absatz 1 des § 7 bleibt unverändert bestehen.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2011

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat